

RS Vfgh 1979/12/3 B193/78

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1979

Index

Keine Angabe

Norm

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz §122, ASVG §122

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz §123, ASVG §123

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz §55, B-KUVG §55 Abs1

BSVG §77

BSVG §78

Beachte

Metadatenquelle: DVD Recht compact, Verlag Österreich, Wien 2014

Rechtssatz

Nach dem Wortlaut des § 56 Abs. 1 in Zusammenhang mit dem Einleitungssatz des {Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz § 55, § 55 Abs. 1 B-KUVG} ist den Angehörigen eine unmittelbare Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Krankenversicherung eingeräumt, wogegen nach anderen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (vgl. etwa §§ 122, 123 ASVG, BGBI. 189/1955 i. d. g. F. oder §§ 77, 78 BSVG,BGBI. 559/1978 ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung nur dem Versicherten für sich und seine Angehörigen eingeräumt ist. Wie der Versicherte (§ 58 Abs. 1 erster Satz) erhalten auch die Angehörigen (§ 58 Abs. 1 zweiter Satz) im Falle der Erkrankung im Ausland unter den in der genannten Bestimmung näher umschriebenen Voraussetzungen die ihnen nach dem B-KUVG zustehenden Sachleistungen vom Dienstgeber des Versicherten. Über den Bestand und den Umfang von Ansprüchen auf Leistungen nach § 59 Abs. 1, und zwar sowohl eines Versicherten als auch eines Angehörigen eines Versicherten, hat, soweit diese im Rahmen des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber des Versicherten zu erbringen sind, die Dienstbehörde des Versicherten zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- B193/78
Entscheidungstext VfGH Keine Angabe 03.12.1979 B193/78

Schlagworte

Sozialversicherung B-KUVG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1979:B193.1979

Zuletzt aktualisiert am

17.04.2018

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at